



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2019/3145

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-gr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

10.09.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	23.09.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Einrichtung eines Halte- und Parkverbotschildes gegenüber der Garagenausfahrt am Johann-Wirtz-Weg 1

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.09.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.09.19



01-011-20-06-gr  
Daniel Greger  
☎ 88 84

10.09.19

01

- |   |                |
|---|----------------|
| - über Herrn Beigeordneten Märtens      | gez. Märtens   |
| - über Herrn Beigeordneten Lünenbach    | gez. Lünenbach |
| - über Frau Beigeordnete Deppe          | gez. Deppe     |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath  |

### **Einrichtung eines Halte- und Parkverbotschildes gegenüber der Garagenausfahrt am Johann-Wirtz-Weg 1**

**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.09.19**

**- Antrag Nr. 2019/3145**

Die von der Fraktion BÜRGERLISTE beantragte Aufstellung einer Halte- und Parkverbotsbeschilderung soll gegenüber der Garagenausfahrt des Gebäudes Johann-Wirtz-Weg 1 erfolgen, um die Ein- und Ausfahrt für die Anwohner dieses Hauses zu gewährleisten.

Bei dem Johann-Wirtz-Weg handelt es sich um eine städtische Wegefläche. Am 27.06.1991 wurde ein Gestattungsvertrag geschlossen, um die Nutzung und Unterhaltung dieser städtischen Wegefläche zu regeln. Explizit heißt es in § 3 des Gestattungsvertrages, dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht bei den Gestattungnehmern liegt. Dieser Vertrag ist nach wie vor gültig, da die Regelungen dieses Vertrages gemäß § 17 auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen waren.

Die Straße ist daher rechtlich gesehen als „Privatstraße“ einzustufen. Folglich wurde die Straße im Einmündungsbereich zur Straße Schäfershütte durch die Gestattungnehmer auch als eine solche ausgeschildert. Da jedoch das Einfahren für einen Verkehrsteilnehmer rein praktisch möglich ist, gelten hier die allgemeinen rechtlichen Regelungen, unter anderem die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der Fachbereich Bürger und Straßenverkehr, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, kann hierbei nur verkehrsrechtliche Anordnungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit anordnen. Als Beispiel ist hier die gefahrenlose Befahrung durch Rettungsfahrzeuge zu nennen. Hierbei ist auch anzumerken, dass eine mögliche verkehrsrechtliche Anordnung seitens der Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Gestattungnehmer auszusprechen ist. Diese ist sodann vom Gestattungnehmer auf seine Kosten umzusetzen. Jegliche anderen Regelungen, wie beispielsweise Parkregelungen oder Ähnliches, obliegen den Gestattungnehmern, die in der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht sind.

Da mögliche Behinderungen von Ein- und Ausfahrtvorgängen an Garagen nicht unter die allgemeine Verkehrssicherheit zu subsumieren sind, ist im vorliegenden Fall der Fach-

bereich Bürger und Straßenverkehr nicht zuständig. Die vorhandene Restbreite bei parkenden Fahrzeugen ist gemäß den geltenden Bestimmungen ausreichend, auch für Rettungsfahrzeuge.

Der Johann-Wirtz-Weg wird von der Straßenunterhaltung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) lediglich im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht bis zur Hausnummer 2 a unterhalten. Der Unterhaltungsaufwand umfasst in der Regel die ca. ein- bis zweimal jährliche Beseitigung von Schlaglöchern. Das Flurstück 818 wird hingegen nicht durch die TBL unterhalten.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Bürger und Straßenverkehr, Finanzen sowie Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)